

Az.: 4 A 784/13  
3 K 295/12

Ausfertigung



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

## Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch  
das Sächsische Staatsministerium des Innern  
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

- Beklagter -  
- Berufungsbeklagter -

wegen

Feststellungsklage (Altersgrenze für öffentlich bestellte Vermessungsingenieure)  
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Düvelshaupt und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. November 2014

am 11. November 2014

### **für Recht erkannt:**

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 7. März 2013 - 3 K 295/12 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Der Kläger wendet sich gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts, durch das seine Klage auf Feststellung, dass seine Bestellung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur über den Zeitpunkt der Vollendung seines 68. Lebensjahrs hinaus wirksam bleibt, abgewiesen wurde.
- 2 Der Kläger wurde am... A.... 1945 geboren. Er wurde mit Wirkung zum... J... 1997 zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur bestellt. Die von ihm in seiner Eigenschaft als Beliehener ausgeübten staatlichen Aufgaben nahmen ca. 95% seiner wirtschaftlichen Tätigkeit ein. Der Kläger verfügt weder über eine gesetzliche noch über eine berufsständische Altersversorgung.
- 3 Nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen - SächsVermKatG a. F. - in der bis zum 13. Juli 2013 geltenden Fassung erlischt das Amt des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs durch Vollendung des 68. Lebensjahres.
- 4 Am 29. Februar 2012 erhob der Kläger Feststellungsklage vor dem Verwaltungsgericht. Er trug vor, dass die Regelung des § 21 Abs. 2 Nr. 2

SächsVermKatG a. F. unwirksam sei, weil sie nicht im Einklang mit der unmittelbar anwendbaren Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf vom 27. November 2000 stehe. Die Richtlinie sei durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz nicht vollständig umgesetzt. Zudem verletze die gesetzliche Altersgrenze das Verbot der Ungleichbehandlung und Diskriminierung aus Altersgründen. Ferner lägen ein Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und ein unzulässiger Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit vor.

- 5 Der Beklagte trat der Klage entgegen. Die gerügte Ungleichbehandlung stelle keine unzulässige Diskriminierung dar, weil die Altersgrenze dem legitimen Ziel eines geordneten staatlichen Vermessungswesens diene und - unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Amtes - ein rechtmäßiges Ziel im Bereich des Arbeitsmarktes und der Beschäftigungspolitik verfolge. Die Ungleichbehandlung älterer Vermessungsingenieure sei auch nach § 10 Abs. 1 AGG zulässig, da sie objektiv und angemessen sowie durch legitime Ziele gerechtfertigt sei. Ein zentraler Grund für die Einführung der Altersgrenze sei das sozialpolitische Ziel ausgewogener Strukturen im Vermessungswesen und die Einbeziehung lebensjüngerer Ingenieure gewesen. Diese könnten nur dann bestellt werden, wenn ein Bedarf bestehe und ältere Beliehene ausschieden.
- 6 Das Verwaltungsgericht wies die Klage mit Urteil vom 7. März 2013 - 3 K 295/12 – ab. Der Kläger habe keinen Anspruch auf die Feststellung, dass seine Bestellung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur nicht mit Vollendung seines 68. Lebensjahres ende. Zwar sei die Altersgrenze als unmittelbare Benachteiligung wegen des Alters i. S. v. Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2000/78/EG und § 3 Abs. 1 Satz 1 AGG anzusehen. Eine Altersgrenze für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sei jedoch nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Richtlinie 2000/78/EG und § 10 AGG ausnahmsweise zulässig, denn sie diene dem sozialpolitischen Ziel, die Berufschancen zwischen den Generationen gerecht zu verteilen, und erscheine vor diesem Hintergrund erforderlich und angemessen. Zudem unterliege die Festsetzung einer bestimmten Altersgrenze dem gesetzgeberischen Ermessen.

- 7 Mit Wirkung zum 14. Juli 2013 wurde § 21 Abs. 2 Nr. 2 SächsVermKatG dahin geändert, dass die Altersgrenze nunmehr bei 72 Jahren liegt.
- 8 Zur Begründung seiner mit Beschluss des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 2. Dezember 2013 - 1 A 329/13 - zugelassenen Berufung trägt der Kläger vor, aufgrund des gesetzlich angeordneten Erlöschens seines Amtes sei ihm nicht nur die Rechtsposition der öffentlichen Stellung vollständig entzogen worden, sondern darüber hinaus seien seine Erwerbsaussichten insgesamt so nachhaltig geschmälert worden, dass für sein Unternehmen nunmehr keine nachhaltige Fortführungsperspektive mehr bestehe.
- 9 Die streitgegenständliche Altersgrenzenregelung sei unwirksam. Sie verstoße gegen das Diskriminierungsverbot der Richtlinie 2000/78/EG. Das Verwaltungsgericht habe seine Feststellung, dass die Bestimmung das Ziel verfolge, die Berufschancen zwischen den Generationen gerecht zu verteilen, unter Verstoß gegen Regelungen zur Beweislastverteilung nach Gemeinschaftsrecht und nach unzureichenden Ermittlungen und Feststellungen des Sachverhalts getroffen. Die Mitgliedstaaten trügen die materielle Beweislast für das Vorliegen eines die Altersdiskriminierung rechtfertigenden Ziels. Dem Wortlaut des § 21 Abs. 2 Nr. 2 SächsVermKatG a. F. sei kein bestimmtes Ziel zu entnehmen. Da weder aus dem Gesetz selbst noch aus dem Vortrag des Beklagten zuverlässige Anhaltspunkte hervorgingen, die einen Rückschluss auf das mit der Regelung tatsächlich verfolgte Ziel zuließen, und der Beklagte auch keinen Beweis angetreten habe, wirkten sich diese Unklarheiten zu dessen Lasten aus mit der Folge, dass die Verfolgung eines zulässigen sozialpolitischen Ziels zu verneinen sei.
- 10 Zudem könne ein die Altersdiskriminierung rechtfertigendes Ziel nicht festgestellt werden. Vielmehr habe der Beklagte das Ziel eines geordneten amtlichen Vermessungswesens erreichen wollen. Das Staatministerium des Innern habe in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage ausdrücklich klargestellt, dass die Altersbegrenzung dem Schutz der Funktionsfähigkeit des amtlichen Vermessungswesens als besonders wichtigen Gemeinschaftsguts diene. Sämtliche von dem Beklagten angeführten Drucksachen enthielten nicht ansatzweise Hinweise darauf, dass die streitgegenständliche Regelung das Ziel der gerechten Verteilung der Berufschancen

verfolge. Zudem komme es allein darauf an, welche Zielvorstellungen der jeweils tätige und zuständige Gesetzgeber selbst entwickelt habe. Auf die eigenständig daneben verfolgten Ziele der Exekutive und die Behauptungen des Beklagten sei nicht abzustellen.

- 11 In der Gesetzesbegründung vom 22. Mai 2013 zur Anhebung der Altersgrenze auf 72 Jahre werde erstmals angeführt, dass mit der Altersgrenze jüngeren Bewerbern der Eintritt in den Beruf ermöglicht werden solle; es werde jedoch nicht dargelegt, dass die Altersgrenze nunmehr auf andere Umstände gestützt und ein anderes Ziel verfolgt werde.
  
- 12 Die Altersgrenze diene nicht dem Ziel der gerechten Verteilung der Berufschancen, weil tatsächlich keine nennenswerte Nachfrage jüngerer Bewerber am Eintritt in den Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs bestehe. Auch wenn die Altersgrenze rein objektiv dazu führe, dass aufgrund des Ausscheidens älterer Öffentlich bestellter Vermessungsingenieure die Bestellung neuer Bewerber ermöglicht werde, sei diese Wirkung nur ein Begleiteffekt. Letztlich komme es auf die Bedarfsprüfung an, die noch von weiteren Faktoren abhängig sei. Zudem laufe es dem Ziel der Altersgrenze gerade entgegen, dass nach § 21 SächsVermKatG a. F. noch eine Bestellung bis zur Überschreitung des 60. Lebensjahres möglich sei und nach § 1 Abs. 4 Satz 2 SächsÖbVVO ältere Vermessungsingenieure aufgrund ihrer höheren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und größeren Berufserfahrung bei der Einstellung zu bevorzugen seien. Der Kläger habe ausführlich unter Beweisanship vorgetragen, dass tatsächlich von einem erheblichen Nachwuchsmangel auszugehen sei. Die vom Beklagten vorgelegte Bedarfsberechnung für das Jahr 2013 könne den zur Erfüllung der Darlegungs- und Beweislast erforderlichen Vortrag zur hinreichenden Nachfrage für den Eintritt in den Beruf sowie zur bestehenden Altersstruktur nicht ersetzen. Die Richtigkeit der Bedarfsberechnung werde bestritten, zumal der Gesetzgeber bei der Anhebung der Altersgrenze in 2013 auf den fehlenden Nachwuchs und den Fachkräftemangel hingewiesen habe. Es seien unrealer Werte in die Bedarfsprüfung eingeflossen und ein zu geringer Bedarf an Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren ausgewiesen. Insbesondere dürfte man nicht auf den Amtsbezirk abstellen und die Zahl der angestellten Fachkräfte als Kriterium heranziehen. Die Bedarfsberechnung gehe fiktiv von fünf Fachkräften pro Öffentlich

bestelltem Vermessungsingenieur aus, obwohl im Durchschnitt nur dreieinhalb Fachkräfte beschäftigt würden. Die Bedarfsberechnung könne zudem nicht zur Rechtfertigung der Altersgrenze herangezogen werden, weil sie von keiner den Anforderungen des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung gedeckt sei; die Verordnungsermächtigung in § 29 Abs. 1 Nr. 10a SächsVermKatG a. F. reiche insoweit nicht aus.

- 13 Die streitgegenständliche Regelung sei nicht geeignet, die angeblich gewünschte Altersstruktur herbeizuführen. Durch die Altersgrenze werde nicht erreicht, dass tatsächlich Jüngere in den Beruf des Öffentlich Bestellten Vermessungsingenieurs nachrückten, weil es bereits an potenziellen Bewerbern und an Berufsnachwuchs fehle. Der angebliche Vortrag des Beklagten, dass in Sachsen derzeit mit 109 Amtsinhabern eher zu viele als zu wenige Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure tätig seien, entspreche nicht den Tatsachen und nicht den Anforderungen des EuGH an die Darlegungs- und Beweislast zur Eignung, Angemessenheit und Erforderlichkeit der Altersbegrenzung. Die Bedarfsberechnung des Beklagten ersetze den erforderlichen Vortrag zur Altersstruktur nicht. Letztlich bewirke die streitgegenständliche Altersgrenze das Ausscheiden älterer Öffentlich bestellter Vermessungsingenieure unabhängig von der konkreten Bedarfslage; deshalb sei sie nicht angemessen und nicht erforderlich. Eine Altersgrenzenregelung für Selbständige, die noch nicht einmal die Möglichkeit hätten, sich über ein berufsständisches Versorgungswerk abzusichern, könne regelmäßig nicht angemessen sein. Einer Erforderlichkeit stehe entgegen, dass in den anderen Bundesländern keine Altersgrenze geschaffen sei oder sie über der von 68 Jahren liege.
- 14 Bei der Einführung der gesetzlichen Altersgrenze von 68 Jahren im Jahr 2003 hätte aus Gründen des Vertrauensschutzes (Rechtsstaatsprinzip) eine Übergangsregelung geschaffen werden müssen, weil die 1994 durch Rechtsverordnung erlassene Altersgrenze von 70 Jahren mangels hinreichender Ermächtigung unwirksam gewesen sei. Des Weiteren liege in der Altersgrenzenregelung ein Eingriff in das Grundrecht des Klägers auf Berufsfreiheit aus Artikel 12 Abs. 1 GG vor.
- 15 Jedenfalls sei das Gericht zur Vorlage an den EuGH oder das BVerfG verpflichtet.

16 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 7. März 2013 - 3 K 295/12 - zu ändern und festzustellen, dass die Bestellung des Klägers zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur im Freistaat Sachsen mit der Vollendung des 68. Lebensjahres nicht erloschen ist.

17 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

18 Der Beklagte trägt vor, dass die Bestimmung des § 21 Abs. 2 Nr. 2 SächsVermKatG a. F. weder die Berufsfreiheit noch das Diskriminierungsverbot aus der Richtlinie 2000/78/EG verletze. Eine Änderung des Kontextes eines Gesetzes, die zu einer Änderung des Gesetzesziels führe, könne für sich genommen nicht ausschließen, dass mit dem Gesetz ein legitimes Ziel i. S. v. Art. 6 Abs. 1 RL 2000/78/EG verfolgt werde. Die öffentliche Bestellung eines Vermessungsingenieurs erfolge nach § 20 Abs. 1 SächsVermGKatG nur dann, wenn dies den Erfordernissen eines geordneten Vermessungswesens entspreche. Das Bestellungsverfahren enthalte in § 1 Abs. 2 SächsÖbVVO nähere Festlegungen zur Erforderlichkeitsprüfung. Die einzelnen Berechnungssätze der Erforderlichkeitsprüfung könnten - wie bei jeder statistischen Auswertung - unterschiedlich sein. In Sachsen sei seit jeher eine angemessene Versorgung mit Kastervermessungen und Abmarkungen gewährleistet. Es bestünden in keinem Gebiet Versorgungslücken; von einem Nachwuchsmangel könne keine Rede sein. Bei alleiniger Zugrundelegung des Bedarfs hätten zwischen den Jahren 2003 und 2013 grundsätzlich keine Vermessungsingenieure öffentlich bestellt werden können. Um die altersgemäße Ausgewogenheit und die Einstiegschancen für den Berufsnachwuchs zu erhalten, habe gleichwohl die Möglichkeit bestanden, bei beantragtem Ausscheiden eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs am Amtssitz einen geeigneten Bewerber zu bestellen. In diesem Zusammenhang sei es vielfach gelungen, Vermessungsbüros weiter zu führen und gleichzeitig jüngeren Vermessungsingenieuren den Berufseinstieg zu ermöglichen. Seit dem Jahr 2003 seien im Zusammenhang mit dem Ausscheiden zehn älterer Öffentlich bestellter Vermessungsingenieure zehn jüngere Vermessungsingenieure öffentlich bestellt worden. Bei Fehlen einer Altersgrenze wären die derzeitige Anzahl und Verteilung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure für einen noch längeren Zeitraum

festgefügt, ohne dass unter Bedarfsgesichtspunkten jüngere Vermessungsingenieure bestellt werden könnten. Die Altersgrenze sei erforderlich, um angesichts des Überhangs an bereits öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren überhaupt eine Perspektive für den Nachwuchs zu eröffnen, den Beruf in absehbarer Zeit ausüben zu können. Hierfür hätten jährlich ein bis zwei geeignete Bewerber zur Verfügung gestanden, die auch zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur bestellt worden seien. Ein Nachwuchsmangel sei nicht absehbar, zumal die Laufbahnausbildung in Sachsen wieder aufgenommen worden sei und aufgrund der gegenseitigen Anerkennungen der Laufbahnausbildungen zwischen den Ländern weitere Absolventen zur Verfügung stünden. Darüber hinaus liege es im allgemeinen Interesse, für vorhandene Vermessungsbüros einen Betriebsnachfolger zu finden, auch wenn im betreffenden Amtsbezirk bereits mehr Vermessungsingenieure öffentlich bestellt seien als unter Versorgungsgesichtspunkten erforderlich wäre.

- 19 Die Sicherung des beruflichen Nachwuchses sei für die künftige Entwicklung im amtlichen Vermessungswesen sehr bedeutsam. Die zu den vergangenen Stichtagen vorgenommenen Bedarfsprüfungen würden hiervon jedoch nicht berührt. Ihr Ergebnis, dass nach wie vor mehr Vermessungsingenieure öffentlich bestellt seien als für eine angemessene Versorgung erforderlich wäre, bleibe vollumfänglich bestehen.
- 20 Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten des erstinstanzlichen Verfahrens und des Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

- 21 Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen.
- 22 I. Zwar ist die Klage zulässig. Sie ist als Feststellungsklage nach § 43 VwGO statthaft, weil es um die Feststellung des Bestehens eines Rechtsverhältnisses geht. Nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 SächsVermKatG a. F. erlischt das Amt des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs durch Vollendung des 68. Lebensjahres. Insoweit bedarf es keines Verwaltungsaktes, der diese Rechtsfolge ausspricht. Der Kläger hat die Feststellung beantragt, dass seine Bestellung zum Öffentlich bestellten



Vermessungsingenieur nicht mit der Vollendung des 68. Lebensjahres erloschen ist. Auch hat der Kläger noch ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung. Zwar ist er seit dem Vollenden des 68. Lebensjahres am ... A... 2013 nicht mehr als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur tätig gewesen. In der mündlichen Verhandlung hat er jedoch nachvollziehbar dargelegt, dass er diese Tätigkeit jederzeit wieder aufnehmen könnte. Die Büroräume, die Betriebsausstattung, das Messfahrzeug, die Messinstrumente und die sonstigen Materialien sind noch vorhanden. Seine Mitarbeiter, denen er gekündigt hat, könnte er wieder einstellen.

23 II. In der Sache hat die Klage jedoch keinen Erfolg. Das Amt des Klägers als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ist nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 SächsVermKatG a. F. erloschen, als dieser am... A... 2013 das 68. Lebensjahr vollendet hatte. Die am 14. Juli 2013 in Kraft getretene Neuregelung des § 21 Abs. 2 Nr. 2 SächsVermKatG, nach der die Altersgrenze bei 72 Jahren liegt, ist auf den Kläger nicht anwendbar. Nach Auffassung des Senats ist die Regelung in § 21 Abs. 2 Nr. 2 SächsVermKatG a. F. wirksam. Es bestehen keine Zweifel daran, dass die Vorschrift mit der Richtlinie 2000/78/EG vereinbar ist, sodass die Einholung einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs nach Art. 267 Abs. 2 AEUV nicht veranlasst ist. Auch eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht im Wege der konkreten Normenkontrolle nach Art. 100 Abs. 1 GG ist nicht angezeigt, weil der Senat die Bedenken des Klägers gegen die Verfassungsgemäßheit der Regelung nicht teilt.

24 1. Der Senat hält an der Rechtsauffassung in seinem Beschluss 1. Oktober 2012 - 4 B 250/12 -, dem ein gleich gelagerter Sachverhalt zugrunde lag, fest. In dem Beschluss wurde ausgeführt (Rn. 3 bis Rn. 11):

"Das Verwaltungsgericht hat zutreffend eine Verletzung der Antragsteller in ihren Rechten durch die Altersgrenze des § 21 Abs. 2 Nr. 2 SächsVermKatG verneint.

Ausgehend von den zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts - auf die zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird - steht diese Regelung im Einklang mit europarechtlichen Regelungen. Sie verstößt nicht gegen das Verbot der Altersdiskriminierung, wie es in der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 festgeschrieben ist. Entgegen der Auffassung des Antragsgegners entspricht es sowohl der Rechtsprechung des BGH (Beschl. v. 23. Juli 2012, NotZ (Brfg) 15/11), juris Rn. 8 - zu Notaren) als auch des BVerwG (Urt. v. 1. Februar 2012 - 8 C 24.11 -, juris Rn. 12 - zu öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen), dass die Richtlinie 2000/78/EG im vorliegenden Zusammenhang anwendbar ist.

Hierzu folgt der Senat der Auffassung des BVerwG, dass nach der Rechtsprechung des EuGH legitime Ziele i. S. d. hier einschlägigen Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2000/78/EG ausschließlich sozialpolitische Ziele sind (Urt. v. 1. Februar 2012 - 8 C 24.11 -, juris Rn. 16). Seine hiervon abweichende Auffassung hat das BVerwG mit dieser Entscheidung ausdrücklich aufgegeben (a. a. O., ebd.). Der Senat folgt dem Antragsgegner deshalb nicht in der Auffassung, dass auch die Gewährleistung eines geordneten amtlichen Vermessungswesens ein legitimes Ziel im vorgenannten Sinne darstellen können (ebenso BVerwG, ebd., für die „Gewährleistung eines geordneten Rechtsverkehrs“).

Die Richtlinie 2000/78/EG steht hingegen der Regelung des § 21 Abs. 2 Nr. 2 SächsVermKatG nicht entgegen. Die Regelung verfolgt das zulässige sozialpolitische Ziel, die Berufschancen zwischen den Generationen gerecht zu verteilen. Zur Erreichung dieses Zieles ist sie erforderlich und angemessen. Ohne diese Altergrenze wäre für die Besetzung der nur in begrenzter Zahl zur Verfügung stehende Stellen (§ 1 Abs. 2 und 4 SächsÖbVVO) nicht mit der gebotenen Planbarkeit gewährleistet, dass ältere Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure die ihnen zugewiesenen Stellen für lebensjüngere Bewerber zur Verfügung stellten. Etwas anderes gilt auch nicht aufgrund des Einwandes der Antragsteller, dass nicht genügend jüngere Bewerber zur Verfügung stünden. Dieser Einwand ist ohne Belang, wenn die Stellenvergabe von einer Bedürfnisprüfung abhängig ist, welche sicherstellt, dass dem jeweiligen Amtsinhaber ein ausreichendes Maß an sachlicher und finanzieller Unabhängigkeit zur Verfügung steht (vgl. BGH, Beschl. v. 23. Juli 2012 - NotZ (Brfg) 15/11 -, juris Rn. 8 m. w. N.). Im Übrigen ist der Antragsgegner dieser pauschalen Behauptung substantiiert entgegen getreten. Insbesondere hat er geltend gemacht, dass bei derzeit 112 Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren schon naturgemäß ein zahlenmäßig nur geringer Nachwuchsbedarf besteht. Zudem hätten bis zum Jahre 2008 zahlreiche Absolventen ihre einschlägige Laufbahnprüfung erfolgreich abgeschlossen und würden ab 2012 wieder Einstellungen in den Vorbereitungsdienst vorgenommen.

Nach der Rechtsprechung des EuGH (Urt. v. 21. Juli 2011 - C-159/10 und C-160/10 - NVwZ 2011, 1249) steht die Richtlinie 2000/78/EG einem Gesetz nicht entgegen, das die zwangsweise Versetzung eines Beamten in den Ruhestand mit Vollendung des 65. Lebensjahres vorsieht, sofern dieses Gesetz zum Ziel hat, eine ausgewogene Altersstruktur zu schaffen, um die Einstellung und Beförderung von jüngeren Berufsangehörigen zu begünstigen, die Personalplanungen zu optimieren und damit Rechtsstreitigkeiten über die Fähigkeit des Beschäftigten, seine Tätigkeit über ein bestimmtes Alter hinaus auszuüben, vorzubeugen. Dabei muss die nationale Regelung das Ziel nicht selbst angeben, sofern andere Anhaltspunkte die Feststellung des Ziels ermöglichen.

Insoweit kommt es nicht auf die subjektiven Absichten des historischen Gesetzgebers, sondern in erster Linie auf den objektiven Gehalt der Norm an (SächsVerfGH, Beschl. v. 28. Juni 2006 - Vf. 78-IV-04 -, juris Rn. 28).

Hier bestehen jedenfalls aus dem allgemeinen Kontext der betreffenden Regelung ableitbare Anhaltspunkte für die Verfolgung des sozialpolitischen Ziels einer altersmäßigen Durchmischung des Berufsstandes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. Sie dient objektiv dazu, die nur begrenzt zur Verfügung stehenden Stellen mit einer gewissen Planbarkeit und Vorhersehbarkeit für lebensjüngere Bewerber frei zu machen (vgl. BGH, Beschl. v. 23. Juli 2012, a. a. O., juris Rn. 8 zur Altersgrenze für den Notarberuf). Dem steht nicht entgegen, dass nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 SächsVermKatG eine Bestellung zum Öffentlichen Vermessungsingenieur noch bis zum 60. Lebensjahr zulässig ist und nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 SächsVermKatG die erforderliche Leistungsfähigkeit nachzuweisen ist. Rechtlich ist kein Grund dafür ersichtlich, dass dem Ziel einer altersgerechten Durchmischung nur dann Genüge getan ist, wenn es eine altersmäßig niedrige Zugangssperre gibt. In tatsächlicher Hinsicht führen die Antragsteller aus, dass die Erlöse aus nicht-hoheitlichen Ingenieurvermessungen auf Grund eines in den letzten Jahren entstandenen ruinösen Wettbewerbes mit nicht hoheitlichen Vermessungsbüros außerordentlich gering seien. Dies lässt die Darstellung des Antragsgegners nachvollziehbar erscheinen, dass in den vergangenen Jahren ausschließlich lebensjüngere Vermessungsingenieure eine Bestellung beantragt hätten um diesem ruinösen Wettbewerb zu entgehen. Es ist zudem nicht zu erwarten, dass die vorgenannte „erforderliche Leistungsfähigkeit“ bei Vermessungsingenieuren regelmäßig erst gegen Ende des fünften Lebensjahrzehnts eintritt, so dass eine objektive Eignung der Höchstaltersgrenze durch diese Einwände der Antragsteller nicht in Frage gestellt wird. Da mit der Regelung auch mehrere Ziele verfolgt werden dürfen, erscheint es unschädlich,

dass das Sächsische Staatsministerium des Innern auf eine Anfrage eines Landtagsabgeordneten geäußert haben soll, dass die Altersbegrenzung Rücksicht auf mögliche Einschränkungen der körperlichen Leistungsfähigkeit älterer Öffentlich bestellter Vermessungsingenieure nehme und damit dem Schutz der Funktionsfähigkeit des amtlichen Vermessungswesens als wichtigem Gemeinschaftsgut diene.

Mit ihren Ausführungen zu den Auswirkungen der Altersgrenze im Allgemeinen und für sie selbst im Besonderen, können die Antragsteller keine Unangemessenheit dieser Regel darlegen. Dies folgt schon aus dem Umstand, dass die Altergrenze des § 20 Abs. 2 Nr. 2 SächsVermKatG durch das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungsgesetz - SächsVermG) vom 12. Mai 2003 (SächsGVBl. S. 121) mit Wirkung zum 1. September 2003 in Kraft getreten ist. Mit ihm wurde die bisherige Höchstaltersgrenze von 70 Lebensjahren auf 68 Lebensjahre gesenkt. D. h. es gab einerseits schon zuvor eine nur unwesentlich höhere Altersgrenze, andererseits stand den Antragstellern mit knapp einem Jahrzehnt ein großzügiger Zeitraum zur Verfügung, um sich unternehmerisch und persönlich auf diese Sachlage einzurichten. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Altersvorsorge. Zudem waren die Antragsteller vor ihrer Bestellung entweder gesetzlich rentenversichert oder haben sich auch schon zuvor privat um ihre Altersvorsorge kümmern müssen, ohne dass ihre Bestellung zum Öffentlichen Vermessungsingenieur hieran etwas geändert hätte, mit Ausnahme der dann mutmaßlich besseren Einkommensverhältnisse. Insoweit lässt sich die von den Antragstellern angeführte Rechtsprechung des EuGH zur angemessenen Altersversorgung im Fall einer zwangsweisen Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Altersgründen (Urt. v. 21. Juli 2011 - C-159/10, C-160/10 - NVwZ 2011, 647, juris Rn. 66) nicht heranziehen. Diese betrifft die zwangsweise Beendigung des Arbeitsverhältnisses von abhängig Beschäftigten zur Förderung von Neueinstellungen. Diese sieht der EuGH als nicht übermäßige Beeinträchtigung der berechtigten Erwartungen der Arbeitnehmer an, wenn ihnen eine Rente zu Gute kommt, deren Höhe als nicht unangemessen betrachtet werden kann. Die Antragsteller sind hingegen freiberuflich tätig (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 1 SächsVermKatG) und infolge dessen für ihre angemessene Altersversorgung selbst verantwortlich. Wie dargelegt hatten sie zudem angemessen Zeit, um sich auf die Absenkung der Altergrenze von 70 auf 68 Lebensjahre bei ihrer Altersvorsorge einzustellen. Zu der vom Antragsgegner angeführten Entscheidung des EuGH vom 5. Juli 2012 - C-141/11 -, wonach eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Erreichen einer auf 67 Jahre bestimmten Altersgrenze ohne Berücksichtigung der Höhe der Altersrente zulässig sein, ist anzumerken, dass der EuGH dort gleichwohl das Vorhandensein einer angemessenen Altersvorsorge geprüft hat (Rn. 42 ff. der Entscheidung).

Dem Umstand, dass nach Aussage der Antragsteller in elf Bundesländern keine Altersgrenze für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure bestehen soll, kommt keine Bedeutung zu. Es ist schon nicht dargelegt, dass auch die Ausgestaltung des Vermessungswesens in den einzelnen Bundesländern mit der hiesigen übereinstimmen. So weist etwa der Antragsgegner darauf hin, dass in einigen Bundesländern keine Bedarfsprüfung bestehen soll, was nach den vorstehenden Ausführungen der Einführung einer Höchstaltersgrenze aus Rechtsgründen entgegen steht."

- 25 2. Die Berufungsbegründung benennt keine Anhaltspunkte, die dafür sprechen, von dieser Auffassung abzuweichen.
- 26 a) Es ist erkennbar, dass mit der Altersregelung in § 21 Abs. 2 Nr. 2 SächsVermKatG a. F. neben der Gewährleistung eines geordneten amtlichen Vermessungswesens auch das Ziel verfolgt wurde, die Verteilung der Berufschancen zwischen den Generationen zu verbessern. Insoweit bedurfte es nicht einer ausdrücklichen Dokumentation dieser Zielvorstellungen. Auch kann den von der Exekutive geäußerten Zielvorstellungen Bedeutung zukommen. Zwar ist der Wille des Gesetzgebers maßgeblich. Wenn der Gesetzentwurf jedoch von der Staatsregierung aufgrund ihres Initiativrechts

eingebraucht wird, reicht es aus, dass der Landtag durch Beschluss des Gesetzes und Beibehaltung der Gesetzesbegründung sich diese zu Eigen macht.

- 27 b) Die Verbesserung der Verteilung der Berufschancen zwischen den Generationen stellt ein legitimes Ziel aus den Bereichen der Beschäftigungspolitik und des Arbeitsmarktes dar, welches nach Art. 6 Abs. 1 RL 2000/78/EG eine Ungleichbehandlung wegen des Alters rechtfertigt. Die Altersbegrenzung war insoweit objektiv und angemessen.
- 28 c) Es ist nicht ersichtlich, dass dieser Gesetzeszweck von Anfang an nicht gegeben war.
- 29 Sofern in der Gesetzesbegründung zu § 21 Abs. 2 Nr. 2 SächsVermKatG 2013 erstmalig ausgeführt wird, dass mit der Altersgrenze den Interessen der lebensjüngeren Anwärter Rechnung getragen werden soll, den von ihnen angestrebten Beruf binnen angemessener Zeit ausüben zu können, rechtfertigt dieser Umstand gerade nicht den Schluss darauf, dass vor Änderung des § 21 Abs. 2 Nr. 2 SächsVermKatG im Jahr 2013 ein anderer Gesetzeszweck bestand. Ansonsten wäre in der Gesetzesbegründung 2013 darauf hingewiesen worden, dass sich der Gesetzeszweck geändert hat.
- 30 Auch steht die Altersgrenze nicht im Widerspruch dazu, dass sich nach § 1 Abs. 4 Satz 3 SächsÖbVVO die Auswahl unter mehreren Antragstellern insbesondere nach ihrer Eignung, Leistungsfähigkeit und Berufserfahrung richtet. Durch die Altersbeschränkung soll ermöglicht werden, dass Stellen für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure frei werden, die mit Berufsanfängern besetzt werden können. Erst wenn nach § 1 Abs. 4 Satz 1 SächsÖbVVO die Anzahl der Anträge die Anzahl möglicher Bestellungen überschreitet, finden die Auswahlkriterien Anwendung. Diese führen zudem nicht zwingend dazu, dass ältere Vermessungsingenieure zu bevorzugen sind und Berufsanfänger nur dann bestellt werden dürfen, wenn keine Bewerber mit Berufserfahrung vorhanden sind. Die Berufserfahrung ist nur ein Aspekt neben der Eignung und der Leistungsfähigkeit. Zudem sind die Auswahlkriterien in § 1 Abs. 4 Satz 3 SächsÖbVVO nicht abschließend festgelegt, wie sich aus der Formulierung "insbesondere" ergibt.

- 31 d) Die Altersbegrenzung war ein geeignetes Mittel zur Erreichung des Gesetzeszwecks. Durch die Anordnung des Ausscheidens aus dem öffentlichen Amt mit Vollendung des 68. Lebensjahres sollte ein Neueinstieg junger Vermessungsingenieure erleichtert und gefördert werden. Auf diese Weise sollte verhindert werden, dass in Zukunft ein Nachwuchsproblem eintritt.
- 32 Die Prognose des Gesetzgebers, dass der Neueinstieg von Berufsanfängern erleichtert wird, wenn Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure ab einer bestimmten Altersstufe aus dem Amt ausscheiden, ist nicht zu beanstanden.
- 33 Der Beklagte hat im Berufungsverfahren nachvollziehbar dargelegt, dass durch eigene sächsische Ausbildung und die Möglichkeit der Übernahme von Vermessungsingenieuren, die in anderen Ländern ausgebildet wurden, ein Nachwuchspotential vorhanden ist und durch die Altersbegrenzung sowohl der Neueinstieg als auch die Übernahme bestehender Vermessungsbetriebe ermöglicht werden soll. Die vom Kläger in Bezug genommenen Ausführungen des BDVI zu dieser Problematik sind allgemein gehalten und vermögen den Vortrag des Beklagten nicht zu entkräften.
- 34 Die Altersgrenze von 68 Jahren erscheint nicht deshalb als von vornherein ungeeignet, weil die Regelung in § 21 Abs. 2 Nr. 2 SächsVermKatG zum 14. Juli 2013 geändert und die Altersbegrenzung auf die Vollendung des 72. Lebensjahres erhöht wurde. Zwar wird in der Gesetzesbegründung dargelegt, dass mit der Anhebung der Altersgrenze das Problem mangelnden ausreichenden Nachwuchses "als Folge des Erreichens der Altersgrenze schließender ÖbV-Büros einer kurzfristigen Lösung zugeführt" werden soll. Dies bedeutet aber nicht, dass mit der Altersgrenze von 68 Jahren keine Erleichterung der Einstiegsmöglichkeit für junge Vermessungsingenieure verbunden war. Es hatte sich lediglich aufgrund der nachträglichen Entwicklung, die der Gesetzgeber bei Einführung der Altersgrenze von 68 Jahren noch nicht absehen konnte, herausgestellt, dass zur Nachwuchsförderung eine Altersgrenze von 72 Jahren als ausreichend erscheint. An dem Ziel der Nachwuchsförderung wurde auch bei der Erhöhung der Altersgrenze festgehalten. In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass die Anhebung der Altersgrenze gleichzeitig eine "Auseinandersetzung mit Fragen der Berufsnachwuchssicherung auf diesem Gebiet ohne Zeitdruck im Interesse einer

ganzheitlichen Lösung" ermöglicht, sodass für den Verjüngungsprozess ein längerer Zeitraum zur Verfügung steht.

- 35 Die Richtigkeit der Bedarfsberechnung nach § 1 Abs. 2 SächsÖbVVO kann schon deshalb dahinstehen, weil der Beklagte mehr öffentliche Bestellungen vornimmt als er an Bedarf ermittelt hat. Zudem käme der Bedarfsberechnung nur dann eine Bedeutung für die Frage der Eignung der Altersgrenze zu, falls sie für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum ergäbe, dass eine angemessene Versorgung mit Leistungen der Katastervermessung und Abmarkung nur dann gewährleistet wäre, wenn sowohl unbegrenzt Neubestellungen erfolgten als auch sämtliche bereits öffentlich bestellte Vermessungsingenieure in ihrem Amt blieben. Hiervon ist aber auch dann nicht auszugehen, wenn man dem Vorbringen des Klägers folgen und der Bedarfsberechnung eine Zahl von dreieinhalb statt von fünf Fachkräften zugrunde legen würde. Der Senat teilt auch nicht die Einwände des Klägers gegen die Grundsätze und Kriterien der Bedarfsberechnung. Wenn die meisten Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Fachkräfte beschäftigen, ist es sachgerecht, diesen Umstand zu berücksichtigen, selbst wenn zum Einsatz von Fachkräften keine Verpflichtung besteht. Gleiches gilt für die Ausrichtung der Bedarfsermittlung nach dem Amtsbezirk. Ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ist in seinem Amtsbezirk nach § 22 Abs. 3 Satz 1 SächsVermKatG zur Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen verpflichtet. Es ist sinnvoll, an diese Verpflichtung anzuknüpfen. Dem Umstand, dass er daneben nach § 22 Abs. 4 Satz 1 SächsVermKatG auch befugt ist, außerhalb seines Amtsbezirks öffentliche Vermessungen durchzuführen, kommt demgegenüber eine untergeordnete Bedeutung zu, weil es sich hierbei um freiwillige Aufgaben handelt. Auch ist in diesem Zusammenhang unerheblich, ob die Verordnungsermächtigung in § 29 Abs. 1 Nr. 10a SächsVermKatG mit Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 GG vereinbar ist. Die dort genannte Festlegung der Kriterien für die Neuzulassung von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren, den Nachweis ihrer Bestellungs Voraussetzungen und die Reihenfolge bei der Auswahl hat auf die Höhe des Bedarfs und die Rechtfertigung der Altersgrenze keinen Einfluss. Es ist bereits in § 20 Abs. 1 Satz 2 SächsVermKatG a. F. vorgegeben, dass bei der Entscheidung über die Bestellung das Bedürfnis nach einer angemessenen Versorgung mit Leistungen der Katastervermessung und Abmarkung zu berücksichtigen ist.

- 36 e) Die Altersbegrenzung war ein angemessenes und erforderliches Mittel zur Erreichung des Gesetzeszwecks i. S. v. Art. 6 Abs. 1 RL 2000/78/EG.
- 37 Es war nicht erforderlich, das Erlöschen der Bestellung auch davon abhängig zu machen, ob die konkrete Nachfragesituation ein Ausscheiden aus dem öffentlichen Amt rechtfertigt. Vielmehr reicht es aus, allein auf das Erreichen der Altersgrenze abzustellen. Die Festlegung der Altersbeschränkung ist das Ergebnis einer Prognoseentscheidung des Gesetzgebers. Dieser ist davon ausgegangen, dass im Allgemeinen dann, wenn die öffentliche Bestellung von Vermessungsingenieuren mit Vollendung des 68. Lebensjahres endet, sich die Chancen eines Neueinstiegs für junge Vermessungsingenieure verbessern. Hingegen ist es nicht erforderlich, dass bei jeder Anwendung des Gesetzes das Ziel erreicht wird. Es muss sich nicht jeder einzelne Fall des altersbedingten Ausscheidens auf die Berufsaussichten von Neueinsteigern positiv auswirken.
- 38 Der Senat hält an seiner Auffassung in dem Beschluss vom 1. Oktober 2012 - 4 B 250/12 - fest, dass es für die Angemessenheit der Altersgrenze bei freien Berufen nicht auf das Bestehen einer Altersvorsorge ankommt. Das Erfordernis einer Altersversorgung stellt sich bei abhängig Beschäftigten in höherem Maße als bei freiberuflich Tätigen. Zum einen ist es die Ausnahme, dass abhängig Beschäftigte nach Eintritt in das Rentenalter ihrer beruflichen Tätigkeit weiterhin nachgehen. Zum anderen ist es nicht die Regel, dass Angestellte neben ihrem Anteil an den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung noch Aufwendungen für eine private Altersvorsorge erbringen; dies ist ihnen in vielen Fällen aufgrund der Höhe der Arbeitsentgelte gar nicht zumutbar. Auch sind Selbständige und abhängig Beschäftigte nicht bereits dann als gleichermaßen schutzwürdig anzusehen, wenn für die Selbständigen keine berufsständische Versorgungseinrichtung existiert. Dieser Umstand ist den selbständig Tätigen von Anfang an bekannt, sodass sie entsprechende Vorkehrungen treffen können.
- 39 : Eine Aussetzung des Verfahrens und Vorlage an den EuGH ist nicht veranlasst.
- 40 Die Frage, ob eine Altersgrenze für freiberuflich tätige Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure der Verteilung der Berufschancen zwischen den Generationen

dienen und damit einen legitimen Zweck im Sinne von Artikel 6 RL 2000/78/EG verfolgen kann, wenn sich der Zweck der Altersgrenze nicht aus den Gesetzesmaterialien und den Begleitumständen des Gesetzes ergibt und gleichzeitig neue Bewerber bis zum 60. Lebensjahr zugelassen werden können, ist nicht entscheidungsrelevant. Der Gesetzeszweck - die gerechte Verteilung der Berufschancen zwischen den Generationen - ist erkennbar. Die Einführung einer Altersgrenze steht nicht im Widerspruch zu § 21 Abs. 1 Nr. 2 SächsVermKatG a. F., wonach eine Bestellung bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres möglich ist. Insofern wird auf die Begründung des Beschlusses vom 1. Oktober 2012 - 4 B 250/12 - verwiesen.

41 Die Frage, ob eine Altersgrenze für freiberuflich tätige Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, unterstellt sie soll der Verteilung der Berufschancen zwischen den Generationen dienen, trotz Fachkräftemangels und/oder fehlender Nachfrage von Berufsanfängern angemessen und erforderlich i. S. v. Art. 6 Abs. 1 RL 2000/78/EG ist, und die Frage, ob sich etwas anderes ergibt, nur weil die Neubestellung von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren von einer Bedarfsprüfung abhängig ist, sind ebenfalls nicht entscheidungsrelevant. Mit der Altersgrenze von 68 Jahren war eine Erleichterung der Einstiegsmöglichkeit für junge Vermessungsingenieure bezweckt. Dieses Ziel erschien nicht von Anfang an als unerreichbar, weil weiterhin eine Ausbildung von Vermessungsingenieuren erfolgte bzw. die Möglichkeit der Übernahme von in anderen Bundesländern ausgebildeten Vermessungsingenieuren bestand. Auf die Ausführungen des Beklagten und den Beschluss vom 1. Oktober 2012 - 4 B 250/12 - wird Bezug genommen.

42 Die Frage, ob eine Altersgrenze zur Verteilung der Berufschancen zwischen den Generationen für freiberuflich tätige Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure angemessen und erforderlich im Sinne von Art. 6 Abs. 1 RL 2000/78/EG ist, wenn das Ausscheiden älterer Vermessungsingenieure aus der Bestellung unabhängig von der konkreten Nachfragesituation zwangsläufig mit dem Erreichen der Altersgrenze erfolgt, kann bejaht werden. Auf die Ausführungen zur Erforderlichkeit und Angemessenheit der Altersgrenze wird verwiesen. Der Senat sieht keine Veranlassung, die Frage nach Art. 267 Abs. 2 AEUV dem Europäischen Gerichtshof vorzulegen.



- 43 Die Frage, ob das Ziel der gerechten Verteilung von Berufschancen zwischen den Generationen in einer hinreichend kohärenten Weise verfolgt, wenn parallel zur Altersgrenze eine Regelung besteht, die es Personen bis zum 60. Lebensjahr ermöglicht, eine Bestellung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zu erlangen und wenn das Alter bei der Auswahl mehrerer Bewerber um eine Zulassung keine Rolle spielt bzw. ältere Bewerber tendenziell begünstigt werden, kann bejaht werden. Insoweit wird auf den Beschluss vom 1. Oktober 2012 - 4 B 250/12 - und auf die Ausführungen zu § 1 Abs. 4 Satz 3 SächsÖbVVO verwiesen. Der Senat sieht keine Veranlassung, die Frage nach Art. 267 Abs. 2 AEUV dem Europäischen Gerichtshof vorzulegen.
- 44 Die vom Kläger aufgeworfene Frage, ob das Erfordernis einer angemessenen Altersversorgung bei der Prüfung der Angemessenheit einer Altersgrenze im Sinne des Art. 6 Abs. 1 RL 2000/78/EG auch für freiberuflich tätige Personen gilt oder ob diese Voraussetzung lediglich bei Altersgrenzen für abhängig beschäftigte Personen zu prüfen ist, kann beantwortet werden, ohne dass es einer Vorlage an den Europäischen Gerichtshof nach Art. 267 Abs. 2 AEUV bedarf. Das Erfordernis einer angemessenen Altersversorgung für die Zulässigkeit einer Altersgrenze gilt nur für abhängig beschäftigte Personen. Auf die Ausführungen zur Erforderlichkeit und Angemessenheit der Altersgrenze wird verwiesen.
- 45 Die weiter aufgeworfene Frage, ob eine Altersgrenze von 68 Jahren im Sinne von Art. 6 Abs. 1 RL 2000/78/EG zur Verteilung der Berufschancen zwischen den Generationen geeignet und erforderlich sein kann, wenn in der überwiegenden Zahl der Bundesländer eine Altersgrenze für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure nicht besteht und die Tätigkeit der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Vergleich der verschiedenen Bundesländer nur geringfügige Unterschiede aufweist, ist ebenfalls zu bejahen. Es wird auf die Begründung des Beschlusses vom 1. Oktober 2012 - 4 B 250/12 - Bezug genommen. Der Senat sieht keine Veranlassung, die Frage nach Art. 267 Abs. 2 AEUV dem Europäischen Gerichtshof vorzulegen.
- 46 Die schließlich aufgeworfene Frage, ob ein nationales Gericht zur Vorlage nach Art. 267 Abs. 3 AEUV auch dann verpflichtet ist, wenn es zur Entscheidung des Rechtsstreites zwar auf eine bislang vom Gerichtshof noch nicht geklärte Frage zur

Auslegung des Unionsrechts ankommt, sich die Frage aber nur noch in wenigen einzelnen Fällen stellen könnte, ist nicht entscheidungsrelevant. Zum einen fehlt es an einer vorlagepflichtigen Frage; zum anderen handelt es sich beim erkennenden Gericht nicht um ein Gericht nach Art. 267 Abs. 3 AEUV. Danach besteht eine Vorlagepflicht nur für ein Gericht, dessen Entscheidung nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden kann. Gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts ist jedoch die Nichtzulassungsbeschwerde eröffnet.

- 47 4. Eine Aussetzung des Verfahrens und Vorlage an das BVerfG ist nicht angezeigt. Gegen die Verfassungsgemäßheit der Bestimmung in § 21 Abs. 2 Nr. 2 SächsVermKatG a. F. bestehen keine Bedenken. Zu der gleichlautenden Vorgängerregelung des § 20 Abs. 2 Nr. 2 SächsVermKatG 2003 hat der SächsVerfGH mit Beschluss vom 28. Juni 2006 - Vf. 78-IV-04 - entschieden, dass sie nicht das Grundrecht der Berufsfreiheit verletzt und es bei der Herabsetzung der Altersgrenze von 70 auf 68 Jahre keiner Übergangsregelung bedurfte.
- 48 5. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 49 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsa-

men Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.  
Künzler

Düvelshaupt

Döpelheuer

## **Beschluss**

**vom 11. November 2014**

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf

15.000,00 €

festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 47 Abs. 1, 52 Abs. 1 GKG in Anlehnung an Ziffer 14.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.  
Künzler

Düvelshaupt

Döpelheuer

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Janetz  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*